

**Abschlussprüfung gem § 34 Abs 3 WTBG inkl. Lösungen**

Für die Lösungen sind die für Prüfungen von Jahresabschlüssen von Geschäftsjahren, die am 31.12.2015 enden, geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie die aktuellen Fachgutachten und Prüfungsstandards heranzuziehen.

**1. Prüfungsdokumentation (ISA 230 iVm ISQC 1):**

- 1.1. Erläutern Sie in Stichworten Wesen und Zweck der Prüfungsdokumentation.
- 1.2. Welche Anforderungen stellt ISA 230 iVm ISQC 1 an die zeitliche Komponente der Prüfungsdokumentation und allfälliger Änderungen bezüglich Fertigstellung und Aufbewahrung?
- 1.3. Nennen Sie Dokumentationsanforderungen, die sich aus anderen ISAs ergeben

Lösungen:

- 1.1. ISA 230 Tz 2
- 1.2. ISA 230 Tz 7, Tz A21 ff, iVm ISQC 1
- 1.3. Anhang zu ISA 230 und die dort angeführten Quellen

**2. Risiken wesentlicher falscher Darstellungen (ISA 315 und 330) :**

- 2.1. Beschreiben Sie die Komponenten des IKS und die damit verbundenen Pflichten des Abschlussprüfers nach ISA 315.
- 2.2. Was versteht man unter aussagebezogenen Prüfungshandlungen und unter Funktionsprüfungen? Erläutern Sie den Unterschied zwischen aussagebezogenen Prüfungshandlungen und Funktionsprüfungen.
- 2.3. Unter welchen Voraussetzungen sind Funktionsprüfungen durchzuführen?

Lösungen:

- 2.1. ISA 315 Tz 14 ff, Tz A69 ff
- 2.2. ISA 330 Tz 4
- 2.3. ISA 330 Tz 8 ff, Tz A20 ff

**3. Beschreiben Sie die Toleranzwesentlichkeit, deren Bedeutung für die Abschlussprüfung und ihre Festlegung (ISA 320).**

Lösung:

3. ISA 320 Tz 10 ff, Tz A3 ff

**4. Die Redepflicht des Stiftungsprüfers:**

- 4.1. Welche Umstände führen zur Ausübung der Redepflicht?
- 4.2. Wer zählt zum Adressatenkreis der Redepflicht bei Privatstiftungen?
- 4.3. Was versteht man unter „erweiterter Redepflicht“ des Stiftungsprüfers? In welcher Form und gegenüber welchen Adressaten ist die erweiterte Redepflicht auszuüben?

Lösungen:

4.1. § 273 Abs 2 und 3 UGB, KFS/PE 21 Punkt 4.2.

4.2. PSG § 21 Abs 3, KFS/PE 21 Punkt 4.3.

4.3. KFS/PE 21 Punkt 4.2.1. Tz 37

5. Stiftungsprüfung:

5.1. Der Stiftungsvorstand beschließt eine Zuwendung an eine Person, welche laut Stiftungserklärung nicht zur Begünstigten bestellt werden kann. Welche Pflichten erwachsen daraus für den Stiftungsprüfer? Begründen Sie die Lösung.

5.2. Eine Privatstiftung vermietet ein in ihrem Eigentum befindliches Gebäude an ein Mitglied des Stiftungsvorstands. Welche Aufgaben ergeben sich daraus für den Stiftungsprüfer?

5.3. Erläutern Sie die Prüfungshandlungen betreffend den Lagebericht einer Privatstiftung.

5.4. Der Stiftungsprüfer stellt im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses fest, dass es sich bei der geprüften Privatstiftung um ein konsolidierungspflichtiges Mutterunternehmen handelt, ein Konzernabschluss und –lagebericht aber nicht aufgestellt wurden.

Ergeben sich daraus Konsequenzen für die Tätigkeit des Stiftungsprüfers, und wenn ja, welche?

Lösungen:

5.1. Bei Feststellung vor Durchführung der Zuwendung: Die Pflicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks verlangt vom Stiftungsprüfer Einwirken auf Stiftungsvorstand zur Einhaltung der Bestimmungen der Stiftungserklärung. Falls der Stiftungsvorstand auf der Zuwendung beharrt - erweiterte Redepflicht - unverzüglicher Antrag auf Abberufung des Stiftungsvorstands zur Verhinderung der unberechtigten Zuwendung (Vorgehensweise nach den Eskalationsstufen).

Bei Feststellung nach erfolgter Zuwendung: Redepflicht; Einwirken auf Stiftungsvorstand auf Rückerstattung der Zuwendung, falls dies möglich ist; erweiterte Redepflicht (Antrag auf Abberufung oder auf Sonderprüfung).

Verpflichtende Angaben über Redepflicht und allfällige Anträge an das Gericht im Prüfungsbericht. Berücksichtigung bei Berichterstattung über Angaben im Lagebericht.

Erforderlichenfalls Einschränkung des Bestätigungsvermerks, wenn im Jahresabschluss ein wesentlicher Fehler im Zusammenhang mit der Zuwendung gegeben ist.

5.2. Prüfung des Inlichgeschäftes, KFS/PE 21 Punkt 3.3.1.

5.3. KFS/PE 21 Punkt 3.2, sinngemäße Beachtung KFS/PG 10.

5.4. Redepflicht und erforderlichenfalls erweiterte Redepflicht (Antrag auf Abberufung).

6. Die Bestellung des Abschlussprüfers einer aufsichtsratspflichtigen Produktions-GmbH erfolgt nach dem Bilanzstichtag. Die Produktions-GmbH weist zum Bilanzstichtag (= Tag der Inventuraufnahme) wesentliche Vorratsbestände aus. Der Abschlussprüfer wurde vor der Bestellung weder vom Aufsichtsrat noch vom Vorstand kontaktiert.

Darf der Abschlussprüfer den Auftrag annehmen? Und wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich für ihn

6.1. nach § 270 Abs 1a UGB?

6.2. bezüglich der Prüfung des Vorratsbestandes und daraus sicher ergebender etwaiger Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk?

Lösungen:

6.1. Der Auftrag darf angenommen werden, da für § 270 Abs 1a UGB nicht der Prüfer der Normadressat ist, sondern der Aufsichtsrat und daher für den Aufsichtsrat die Pflicht zur Einholung eines Transparenzschreibens besteht. Die Bestimmungsvoraussetzung für den Prüfer ist durch die Nicht-Einholung des Transparenzschreibens nicht berührt.

6.2. Teilnahme an Inventur war nicht möglich, daher alternative Prüfungshandlungen bzw, falls diese nicht möglich, Behandlung als Prüfungshemmnis (ISA 705 Tz 6 ff, Tz A2 ff; KFS/PG 3 neu Punkt 4.2.5 bzw KFS/PG alt 5.2.3)

7. IWP/PG 7:

7.1. Beschreiben Sie die auftragsbegleitende Qualitätssicherung.

7.2. Welches sind die wesentlichen Unterschiede zwischen einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung und einer Nachschau?

Lösungen:

7.1. IWP/PG 7 Punkte 4.7.7. und 4.8.

8. Prüfung einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlage einer AG

Das Kapital einer AG wird von € 1.000.000,00 auf € 500.000,00 durch Einlage einer Liegenschaft erhöht.

8.1. Wer bestellt den externen Prüfer? Welche Unabhängigkeitserfordernisse sind zu beachten, welche berufsrechtlichen Grundsätze sind beachtlich?

8.2. Beschreiben Sie die Auswahl von Prüfungshandlungen des externen Prüfers, für die Überprüfung der Werthaltigkeit liegt ein Sachverständigengutachten vor.

8.3. Skizzieren Sie Inhalt und Überschriften eines Prüfungsberichtes über die Kapitalerhöhung schlagwortartig.

Lösungen:

8.1. § 150 Abs3 iVm § 25 Abs 3 AktG: Bestellung durch das Gericht; Unabhängigkeit: § 25 Abs 5 AktG; KFS/PG 13

8.2. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Prüfung, ob die Angaben über die Übernahme der Aktien und die Sacheinlagen auf das Stammkapital im Bericht des Vorstands und der einbringenden Gesellschafter richtig und vollständig sind, insbesondere in Hinblick auf den Sacheinlagevertrag (samt Beilagen).
- Prüfung, ob der Wert der Sacheinlage mindestens den Ausgabebetrag der Aktien erreicht; Unabhängigkeit/Qualifikation des Prüfers.
- Prüfung auf Basis des Sacheinlagevertrags bzw des Berichts gemäß § 26 Abs 2 AktG sowie auf Basis allfälliger Zusatzvereinbarungen, ob sich weder ein Vorstand noch ein Aufsichtsrat einen besonderen Vorteil ausbedungen noch für die gegenständliche Sacheinlage mit Kapitalerhöhung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat.

8.3. Bericht über die Prüfung der Kapitalerhöhung (Überschriften)

Auftrag und Durchführung

Auftrag

Durchführung

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter  
Verantwortung des Prüfers  
Prüfung der rechtlichen Verhältnisse und des Hergangs der Kapitalerhöhung mit  
Sacheinlage  
Rechtliche Verhältnisse  
Sacheinlage  
Prüfbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Kapitalerhöhung  
mit Sacheinlage  
Prüfung des Wertes der Sacheinlage  
Prüfung von besonderen Vorteilen, Entschädigungen und Belohnungen  
Zusammenfassung und Prüfungsergebnis - Prüfungsurteil